

Satzung für die Alzheimer Gesellschaft im Kreis Coesfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alzheimer Gesellschaft im Kreis Coesfeld“.
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Dülmen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der „Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer-Krankheit oder von anderen fortschreitenden Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligten ein. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung von der Würde des behinderten Lebens.
- (2) Der Verein will insbesondere:
 - Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die Alzheimer-Krankheit oder andere fortschreitende Demenzerkrankungen fördern,
 - Gesundheits- und sozialpolitische Initiativen anregen und bereits vorhandene unterstützen,
 - Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen und die Selbsthilfetätigkeit bei Angehörigen verbessern,
 - für die Kranken und die Betreuenden durch Aufklärung und emotionale Unterstützung Entlastung schaffen,
 - neue Betreuungsformen anregen, unterstützen und erproben,
 - zur Verbreitung sich bewährender Betreuungsformen beitragen,
 - örtliche/regionale Zusammenkünfte, Vorträge und Fachtagungen veranstalten,
 - finanzielle Mittel zur Förderung der Vereinsziele erschließen,
 - im Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft und im Bundesverband mitarbeiten,
 - die Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen, Diensten und Einzelpersonen anstreben und die gemeinsame Arbeit zum Thema Demenz fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich zu stellen. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist dieser der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres; die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt wurde.
 - c) durch Streichung;
ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - d) durch Ausschluss;
der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Er erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.
 - e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind möglichst bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) die Arbeitsausschüsse (§ 11)
- d) der Beirat (§12)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - c) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - g) Bildung von Arbeitsausschüssen
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen
 - j) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - k) Wahl von Delegierten für die Delegiertenversammlung des deutschen Bundesverbandes gemäß der Satzung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihm/ihr geleitet.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von Zweidrittel der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

- (5) Die Mitglieder, die anwesend sind, erhalten je eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich, die jedoch in diesem Fall mindestens die Mehrheit der Vereinsmitglieder umfassen muss. Wird diese Mehrheit der Vereinsmitglieder nicht erreicht, so ist der Vorstand verpflichtet erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Dem Vorstand soll mindestens ein/eine Angehöriger/Angehörige eines Erkrankten angehören. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und fünf Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zwei weitere Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder/jede der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister im Amt.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Der Verein haftet für Schäden einer Person oder Sache gemäß § 31 BGB. Der Vorstand hat unverzüglich nach Vereinsgründung einen Versicherungsschutz abzuschließen, der sowohl Verpflichtungen gegenüber Dritten als auch gegenüber Vereinsmitgliedern einschließt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder und vom Vorstand oder Mitgliederversammlung beauftragte Personen werden von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 9 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung geben kann. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums, des Vereins und der Beiräte mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen.
Der im schriftlichen Verfahren gefasste Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung im Sitzungsprotokoll zu protokollieren.

§ 11 Arbeitsausschüsse

Der Verein kann Arbeitsausschüsse einsetzen, die den Vorstand bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen. Zu den Arbeitsausschüssen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann einen fachlich geeigneten Beirat einsetzen, der beratende Funktion hat und den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsaufgaben unterstützt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Alzheimer Gesellschaft“ mit Sitz in Berlin, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Dülmen, den 12.12.2005